

werden die 6-pennige Komplette oder beim Stammt mit 30 Pfg., solche aus Halle mit 20 Pfg. berechnet und in untern Annahmestelle und allen Nummern-Verbindungen angenommen. Bekanntmachung des 75 Pfg. für Halle, auswärts 1 M.

Erscheint täglich zweimal, Sonntags und Montags einmal.

Redaktion und Haupt-Verwaltung: Halle, Gr. Traubenstraße 17; Verlagshausstelle: Markt 24.

Salze-Zeitung.

Siebenundvierziger Jahrgang.

für Halle vierteljährlich bei postmaliger Zustellung 2,50 M., durch die Post 3,25 M., auswärts 3,75 M. ... Bestellungen werden von allen Zeitungsanstalten angenommen.

Im amtlichen Zeitungs-Bezugspreis sind die Sendungen der „Saale-Zeitung“ eingeschlossen.

Für insertionen eingehende Manuskripte sind keine Gewähr übernommen. ... Redaktions-Abteilung Nr. 176.

Deutsche Militärmissionen im Auslande.

Im Anschluß an die englische Fallmeldung, wonach die ägyptische Regierung die Kommandierung von 207 deutschen Offizieren als Instruktoren, und zwar eines Generalleitnants und von sechs Offizieren für Bekung, von zweiundsiebzig Offizieren für die Provinzen, durchgeleitet haben soll, schreibt uns Oberst a. D. v. Kornatzky, der selbst einer deutschen Militärmission in Buenos Aires angehört hat und zuletzt das Infanterie-Regiment 150 in Allenstein befehligte:

Nach dem Siege des Krieges gegen Frankreich wandte die militärische Welt ihr Interesse der deutschen Armee zu. Man forschte nach den Ursachen ihrer Erfolge, man studierte ihre Organisation. Ihre Einrichtungen wurden vielfach vorbildlich. Einige Staaten arbeiteten in der Folge mit deutschen Instruktoren, während andere zur Ausbildung nach Deutschland Offiziere schickten, die ein bis zwei Jahre praktischen Dienst bei deutschen Regimentern taten. Deutsche Militärmissionen bestanden oder bestehen noch in der Türkei, Chile, Argentinien, Japan und Bolivien. Jede einzelne legte sich aus einigen wenigen Offizieren zusammen, meist vier bis sechs, die vorzugsweise an den Bildungsanstalten dieser Länder beschäftigt wurden.

Pfarrer Suchs.

Ein Nachspiel zum Fall Jatho.

L. C. Der als Nachfolger Traubs von der Dorfmutter Reinhold-Gemeinde gewählte Pfarrer Suchs aus Rüßelsheim soll, wie es scheint, nach der Absicht des evangelischen Konfistoriums in Mühlhausen gar nicht zum Kolloquium zugelassen, sondern ohne weiteres für den Dienst in der preussischen Landesstraße als ungeeignet zurückgewiesen werden, wenn er seine Unterschrift für Jatho und gegen das Spruchkollegium unter der Erklärung heftiger Pfarrer aus dem Jahre 1911 nicht widerruft.

werden, wenn er seine Unterschrift für Jatho und gegen das Spruchkollegium unter der Erklärung heftiger Pfarrer aus dem Jahre 1911 nicht widerruft. Diese Erklärung ist übrigens, wie in Parenthese bemerkt sei, damals auch von streng orthodoxer Seite in Hessen unterzeichnet worden; es kann also von der Unterzeichnung gar nicht ohne weiteres auf den theologischen Standpunkt und die kirchliche Stellung jedes Einzelnen geschlossen werden.

Mit keinem Vorgehen, und das ist hier die Hauptfrage, vertritt das Konfistorium in Mühlhausen eine neue, sehr merkwürdige Rechtsauslegung des Gesetzes. Abg. Liz. Traub macht darauf in der neuesten Nummer seiner „Christlichen Freiheit“ wie folgt aufmerksam: In dem Kirchengehög vom 15. August 1898 heißt es, daß das Konfistorium bei Übernahme eines Geistlichen einer anderen deutschen Landesstraße durch ein Kolloquium festzustellen hat, ob dieser für den Dienst in der preussischen Landesstraße geeignet ist, falls das Konfistorium nicht anderweitig über die Person des Gewählten ausreichend unterrichtet ist. Der Sinn dieses Satzes ist eindeutig.

Handwerk und Einjährigen-Berechtigung.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbetages hat an das preussische, bayerische, sächsische und württembergische Kriegsministerium Eingaben gerichtet in bezug auf den Erwerb der Berechtigung zum Einjährigen-Freiwilligen Militärdienst durch Handwerker. Es waren eine Reihe von Vorfragen unterbreitet über die Auslegung des Begriffes „herangezogene Leistung“, die nach der Verordnung Handwerker die Berechtigung zum Einjährigen-Dienst verliehen kann. Zu diesen Anregungen hat das preussische Kriegsministerium in einem Bescheide Stellung genommen.

Eine nach den Begriffen des Handwerks einwandfreie und laubere Arbeit kann als ausreichend für die Zulassung nicht anerkannt werden, da eine solche Arbeit von jedem sachgemäß ausgebildeten Arbeiter verlangt werden muß. Durch die betreffende Bestimmung der Wehrordnung ist aber nicht beabsichtigt, alle Arbeiter zur erleichterten Prüfung zuzulassen. Es muß daher dem pflichtgemäßen Urteil der Erlassbehörden dritter Instanz in jedem einzelnen Fall überlassen bleiben, ob eine Arbeit als hervorragend im Sinne der Bestimmung der Wehrordnung anzusehen ist oder nicht.

Die Arbeitslosenversicherung.

Alle verdienstlichen Sozialpolitiker sind sich darüber einig, daß eine staatliche Arbeitslosenversicherung unerlässlich sei. In einem der Reichstagsgeschichteten Dr. Springer über einige Gesichtspunkte dieser Art aufmerksam. Nicht am guten Willen der Gesellschaft und der Parlamente liegt das Versagen der öffentlich-rechtlichen Hilfe, sondern, so sagt er, an der Sprödigkeit der Materie. Es gibt nur allernoch ein untrügliches Mittel, die unverheilbare Arbeitslosigkeit der ganz oder teilweise selbstverschuldeten zu unterziehen; das Verantwortungsgewicht liegt in den Arbeiterfreien, sobald öffentliche Interessen und Staatsfinanzen ins Spiel kommen, nicht besser entwickelt als in den übrigen Kreisen der Bevölkerung; die auch auf dies Gebiet ausgebehnte Staatspensibilisierung würde es nach dieser Herabdrücken. Wenig gering ist die Hoffnung bei der Allgemeinheit der Verheiratheten festzustellen, ob die Arbeitslosen die nötige Energie entfalten, um die sich bietenden Arbeitsgelegenheiten zu ergreifen, oder ob sie diese oder jene Arbeit bereitwillig aber unbedeutend für unter ihrer Würde halten.

Rechtlich führt dann Dr. Wüttger weiter aus: „Sollen nicht Ansehn und Schmarotzertum begünstigt werden, so muß sich die Arbeitslosenversicherung auf dem Sparzwang der Arbeiter und auf Verzichtungsstellen der Arbeitgeber vereinigen ausbauen. Nur wenn der Versicherte in der Hauptsache sein eigenes privates Geld in dem Reichthum der Arbeitslosigkeit angriffen, wird er auch als Kontrollmaßregeln erziehen, daß Mißbrauch nach Möglichkeit ausgeschlossen ist, und nur dann wird er selbst das genübende Maß von Selbstverantwortung an den Tag legen. Daß die Unternehmer, Staat und Gemeinden solche Risiken, so weit wie und sicher fundiert und geleitet sind und nicht im Dienst politischer Bestrebungen stehen, reichlich unterstützen sollten, kann man unbedingt festhalten, weil damit gemeine Gefahr bekämpft wird. Desgleichen ist Arbeitslosenversicherung in der Art zu betreiben, daß die Arbeit selbst verteilt wird und Staats- und Gemeindeforderungen nach Möglichkeit in stillen Zeiten und Krisenlagen ausgefüllt werden. Die sogenannten Notstandsarbeiten sind recht unterschiedlich zu bewerten, nicht alle erfüllen einen richtigen volkswirtschaftlichen und lokalen Zweck. Von größter Bedeutung ist die bessere Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung; hier kann auch die Gesetzgebung die Reformarbeit verrichten, die ihr bei der Arbeitslosenversicherung vorläufig verweigert ist.“

Deutsches Reich.

Die Odtobriten

Die deutsche Heeresprache hat eine Bereicherung erfahren durch die Bezeichnung der Odtobriten. Mit Bewunderung sind die Odtobriten des Jahres 1913, soviel man wissen kann, durch die deutsche Kaiserliche Marine vorzubereitet, aber erst mit dem 1. Oktober, dem Tage des Antrittstretens des neuen Wehrjahres, den zweiten Stern des Hauptmanns, die Bandellen des Stabschiffers, die roten Hosen des Generals anlegen. Die freudig Mitbeteiligten an diesem, schon im vorigen Jahre vorgelommenen großen Odtobritensub sind die Militärärzte und -effizienten, denn so viel Informationsänderungen für Offiziere, vor allem der Kavallerie, wie in diesem Herbst hat es seit dem Verlassen der Armee nicht gegeben. Aber auch mancher Soldatische Bauptaar, des für lange Jahre auf das höhere Gehalt des Bräutigams hat warten müssen, um ohne die verlannte Kautelen, den Zinforttrag einer sicherstehenden Kapitalkinterlegung bei der Reichsbank, heiraten zu können, begrüßt den 1. Oktober als den Schlußtag zum endlichen Ehestande. Die Bemerkungen zeigen von Offizieren, die nach den Wandern stets sehr zahlreich den gesellschaftlichen Teil der Zeitungen füllen, werden diesmal Legion sein. Das Her freudlich ist dem zugleich der indirekt der Bewilligungsfreiheit des Reichstages auszuführenden Aussicht, in absehbarer Jahren eine neue Führergeneration zu erhalten, denn mit den stark verbesserten Ausichten, die dies Fortkommen und die Beförderung im Offizierberuf wieder bildet, sollte mehr, als es vorübergehend wohl der Fall gewesen ist, der Sohn das Väterhandwerk des Vaters ergreifen. Dadurch wird der Armee ein Erlös zufließen, der sich stets schon darum besonders gut bewährt hat, weil er das militärische Empfinden bereits wie mit Muttermilch einloht.

Reichsrecht und Landesrecht beim Zeitsunsetzen.

Über das Verhältnis von Reichsrecht zum Landesrecht in der Zeitsunfrage entstand gleich nach Annahme der Zeitsunengesetzes des Zentrums im Reichstag eine lebhafter Meinungsstreit. In einer Broschüre (Stammes-Verlag, Berlin) nimmt nun zu der Frage der bekannte Rechtshistoriker Dr. Burghard von Bonin Stellung. Abweichend von der vielfach vertretenen Ansicht, nach einer Aufhebung des Reichsjustiz-





